

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 37/69

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet

am 25. Nov. 1971

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1971 durch

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,

Bundesrichter M a y,

Bundesrichter R a u s c h e r,

Bundessozialrichter M i c h a e l i s und

Bundessozialrichter J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Köln vom 16. April 1969 wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte
bei der Berechnung des dem Kläger für die Zeit
vom 21. Juli bis 20. August 1967 zustehenden Krank-
engeldes einen Höchstbetrag des Regellohnes für
den Werktag vom 35,-- DM zugrunde zu legen hat.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten auch des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit vom 20. Juli bis 20. August 1967 zustehenden Krankengeldes.

Der Kläger war seit 1956 bei einem knappschaftlichen Betrieb in Witterschlick beschäftigt. Der Betrieb arbeitete seit dem 5. Dezember 1966 kurz. Vom 20. Juli bis 20. August 1967 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Die Beklagte gewährte ihm zu Lasten der Krankenversicherung vom 21. Juli bis 20. August 1967 kalendertäglich Krankengeld im Betrag von 18,48 DM, wobei sie den - gekürzten - Höchstbetrag des Regellohnes für den Werktag von 25,67 DM gemäß § 182 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der - vom 1. September 1965 bis 31. Dezember 1969 geltenden - Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der RVO vom 24. August 1965 zugrunde legte.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch und brachte vor, sein Beschäftigungsbetrieb arbeite noch immer kurz; aufgrund von Entscheidungen des Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 18. Februar 1965 und 5. Mai 1966 zahle der Arbeitgeber keinen Zuschuß zum Krankengeld. Der Berechnung des Krankengeldes sei daher nicht der gekürzte Höchstbetrag des Regellohnes für den Werktag nach § 182 Abs. 7 RVO von 25,67 DM, sondern der Normalhöchstbetrag von 35,-- DM nach § 182 Abs. 5 Satz 5 RVO zugrunde zu legen. Im Widerspruchsbescheid vom 6. November 1967 wies die Beklagte den Rechtsbehelf mit der Begründung zurück, es komme nach § 182 Abs. 7 RVO nicht darauf an, ob der Zuschuß des Arbeitgebers tatsächlich gezahlt werde. Erheblich sei allein, ob ein Anspruch hierauf bestanden habe; das sei der Fall gewesen.

- 3 -



- 3 -

Auf die Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) Köln am 16. April 1969 die Beklagte unter Billigung der Rechtsauffassung des Klägers, den "Höchstregelsatz von täglich 35,-- DM zu zahlen". Es war der Auffassung, daß nach mehreren gleichlautenden Entscheidungen des BAG der Arbeitgeber im Falle der Kurzarbeit nicht verpflichtet sei, seinen Arbeitern nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) einen Zuschuß zum Krankengeld zu gewähren. Deshalb entfalle die Anwendung des § 182 Abs. 7 RVO. Die Berufung ließ das SG im Urteil zu.

Hiergegen richtet sich die mit Einwilligung des Klägers eingelegte Sprungrevision der Beklagten. Sie beharrt auf ihrer Auffassung, daß für die Kürzung des Regellohnes nach § 187 Abs. 7 RVO entscheidend sei, ob der Anspruch auf den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld nach § 1 ArbKrankhG bestehe. Werde - etwa wegen Kurzarbeit - tatsächlich kein Zuschuß gezahlt, sei das Krankengeld gleichwohl nach § 187 Abs. 7 RVO zu berechnen. Der Kläger habe für die Dauer seiner mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung vom 20. Juli bis 20. August 1967 dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeldzuschuß gehabt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er trägt vor, unbestritten sei der Arbeitgeber wegen Kurzarbeit nicht verpflichtet gewesen, für seine Krank-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

feierzeit im Jahre 1967 einen Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen. Sachliche Gründe, von einem geringeren Regel-lohn auszugehen, seien daher nicht vorhanden. Gleichgültig sei, ob ein fiktiver Anspruch auf einen Zuschuß des Arbeitgebers bestanden habe. Wenn er schon gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf Zahlung des Zuschusses zum Krankengeld habe, so könne ihn die Beklagte nicht noch zusätzlich dadurch bestrafen, daß sie für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit von einem geringeren Regel-lohnsatz ausgehe.

II.

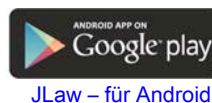
Die zulässige Sprungrevision ist nicht begründet.

Nach § 182 Abs. 4 Satz 1 RVO beträgt das Krankengeld während der ersten sechs Wochen einer durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit 65 v.H. des wegen Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgeltes (Regellohn); hierzu kommen ggf. Familienzuschläge. Der Höchstbetrag des Regellohnes für den Werktag ist ausnahmsweise nicht 35,-- DM (§ 182 Abs. 5 Satz 5 RVO in der hier anzuwendenden - alten - Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965), sondern gemäß § 182 Abs. 7 RVO aF nur - wie bis zur Anhebung der Regellohnsätze ab 1. September 1965 allgemein - 25,67 DM, "solange ein Versicherter Anspruch nach § 1 ArbKrankhG auf einen Zuschuß des Arbeitgebers hat". Unter den Beteiligten ist streitig, welche Bedeutung für die Anwendung des § 182 Abs. 7 RVO aF die Entscheidungen des BAG vom 18. Februar 1965 und 5. Mai 1966 haben.

Diese Entscheidungen (vgl. AP Nrn. 22 und 24 zu § 2 ArbKrankhG; vgl. ferner BAG in AP Nr. 32 aaO) sind zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 2 ArbKrankhG idF vom 12. Juli 1961 ergangen. Diese Vorschrift regelt die Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes, bis zu dessen Höhe der Arbeitgeber nach § 1 ArbKrankhG dem arbeitsunfähigen Arbeiter zum - niedrigeren - Krankengeld einen Zuschuß zu zahlen hat. Das BAG hat in den angeführten Entscheidungen dem § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 aaO entnommen, für die Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes spiele ein auch wesentlich "gegenwartsbezogener" - also die Zeit nach Erkrankung und während der Arbeitsunfähigkeit betreffender - (Arbeits-) "Zeitfaktor" eine hervorragende Rolle, so daß sich bei verkürzter Arbeitszeit während der Krankheit ein geringes, ja sogar ein unter dem Betrag des dem Arbeiter zustehenden - "vergangenheitsbezogen" ermittelten - Krankengeldes liegendes Nettoeinkommen ergeben könne; ein vom Arbeitgeber nach § 1 ArbKrankhG auszugleichender Unterschiedsbetrag sei dann nicht vorhanden, so daß der Anspruch auf den Krankengeldzuschuß entfalle. Diese Rechtsprechung überzeugt; der erkennende Senat schließt sich ihr an.

Nach den schlüssigen, von der Beklagten nicht beanstandeten Feststellungen des SG handelt es sich bei der streitgegenständlichen Arbeitsunfähigkeit des Klägers im Jahre 1967 um einen Zeitraum, während welchem aufgrund der genannten, vom erkennenden Senat gebilligten Rechtsprechung des BAG vom Arbeitgeber kein Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen war, weil der Anspruch des Klägers hierauf - so das BAG in den Leitsätzen zu Nr. 22 und 24 aaO - "entfallen" war.

Die Beklagte widerstreitet diesem rechtlichen Ergebnis mit der Behauptung, der Kläger habe gegen seinen Arbeitgeber immerhin einen Anspruch nach § 1 ArbKrankhG "dem Grunde nach" gehabt; das aber genüge, um § 182 Abs. 7

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

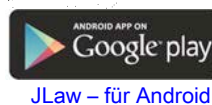
RVO aF anwenden zu können. Dem kann der Senat nicht beipflichten. Die Charakterisierung eines - angeblichen - Anspruchs als nur "dem Grunde nach" gegeben, ist nicht eindeutig; Erläuterndes hat die Beklagte dazu auch im konkreten Fall nicht vorgetragen. Mutmaßlich will sie mit dieser Behauptung herausstellen, daß der Kläger grundsätzlich zu dem durch § 1 ArbKrankhG begünstigten Personenkreis gehört; "grundsätzlich" hätte daher der Kläger, so offenbar weiter die Auffassung der Beklagten, einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber nach § 1 aaO gehabt, wenn nicht sein nach § 2 aaO ermitteltes, durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ausgefallenes Nettoarbeitseinkommen den Betrag des ihm zustehenden Krankengeldes unterschritten hätte. Dies trifft zwar zu; der Senat vermag indessen nicht anzunehmen, daß § 182 Abs. 7 aF unter "Anspruch nach § 1 ArbKrankhG" die bloße Zugehörigkeit zum Kreise der durch diese Vorschrift möglicherweise begünstigten Personen verstünde. Daß es im Rahmen des § 182 Abs. 7 aaO auf das Bestehen des Anspruchs nach § 1 ArbKrankhG und nicht darauf ankommt, daß dieser Anspruch geltend gemacht oder honoriert worden ist, ist der Beklagten unbedenklich einzuräumen. Im vorliegenden Fall hatte aber der Kläger, wie dargestellt, keinen solchen Anspruch.

Bei diesen Gegebenheiten braucht nur ergänzend darauf hingewiesen zu werden, daß dem § 182 RVO mit Wirkung ab 1. September 1965 der Abs. 7 aF allein deswegen angefügt worden ist, um den vom Arbeitgeber nach dem ArbKrankhG beizutragenden Anteil zum in der Höhe des Nettoarbeitsentgeltes unveränderten "Krankenlohn" (Leistungen der Krankenversicherung zuzüglich des Zuschusses des Arbeitgebers) des krankenversicherten Arbeiters trotz der von diesem Zeitpunkt an verfüigten Erhöhung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

der Regellohnsätze für den Werktag von bisher 25,67 DM auf 35,-- DM (Art. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. August 1965) nicht zu verringern (vgl. z.B. Fischwasser, BKK 1965, 375; Schmatz, WzS 1965, 292). Es liegt auf der Hand, daß dieser Zielsetzung entsprechend in Abs. 7 aaO nur auf einen Anspruch nach § 1 ArbKrankhG abgestellt sein kann, aufgrund dessen der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Arbeiter einen Zuschuß zum Krankengeld tatsächlich zu zahlen. Dem § 182 Abs. 7 RVO aF, der nach alledem aus Anlaß der Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. September 1965 allein die finanzielle Last des dem krankenversicherten Arbeiter in unveränderter Höhe zu zahlenden Krankenlohns - zugunsten der Krankenkassen - neu verteilen wollte, lag es fern, die wirtschaftliche Sicherung des Arbeiters im Krankheitsfalle zu verschlechtern. Dies aber hätte die Rechtsauffassung der Beklagten augenfällig zur Folge: Ihm wäre gerade dann, wenn er wegen verkürzter betrieblicher Arbeitszeit gegen seinen Arbeitgeber keinen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach § 1 ArbKrankhG hat, zusätzlich auch noch das Krankengeld zu kürzen. § 182 Abs. 7 RVO aF kann daher so nicht ausgelegt werden (ebenso - im Gegensatz zur Bundesanstalt für Arbeit - die Spitzenverbände der Krankenversicherung, vgl. BKK 1967, 118, 122).

Nach allem hat die Beklagte bei der Bemessung des dem Kläger für die Zeit seiner Erkrankung im Jahre 1967 zustehenden Krankengeldes zu Unrecht § 182 Abs. 7 RVO aF angewendet. Ihre Sprungrevision gegen das zutreffende Urteil des SG war daher mit einer klarstellenden Maßgabe zurückzuweisen.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)